

Bieterinformation Nr. 7
vom 4.2.2019**B Die Vergabestelle beantwortet folgende Fragen vom 01.02 und 04.02.2019:****B85 Zusatzfahrzeug – Inhalt Angebot**

In der Rückfrage B81/1 der Bieterinformation Nr. 5 stellt ein Bieter sein Verständnis zum Inhalt der Bieterinformation Nr. 2 – B41 wie folgt dar:

„Wir verstehen diese Bieterinformation [B41] so, dass in das Tabellenblatt „Zusatzfahrzeug“ nun keine Anschaffungskosten und demzufolge keine Beträge für Abschreibungen mehr einzutragen / mit dem Angebot einzureichen sind und sich die Eintragung ausschließlich auf die Positionen Zinsen, Versicherung, Abstellkosten, Instandhaltung fix und Wagnis/Kalk. Unternehmerlohn reduzieren.“

Die Vergabestelle ist in der Antwort auf die Rückfrage B81/1 leider nicht auf diesen Punkt eingegangen, weswegen nun nicht klar ist, ob das Verständnis des Bieters zutreffend ist.

Für die Erstellung des Angebotes bitten wir dringend um Klarstellung, ob das Verständnis des Bieters zutreffend ist sowie um eine genaue Angabe, welche Kostenpositionen im Tabellenblatt „Zusatzfahrzeug“ einzutragen sind.

Antwort:

Nein, das Verständnis des Bieters ist nicht zutreffend.

Das Kalkulationsblatt für die Zusatzfahrzeuge ist von den Bietern unverändert in vollem Umfang nach dem vorgegebenen Szenario auszufüllen (gemäß Ziffer 22.1 der Angebotsbedingungen). Dabei sind insbesondere bei den Anschaffungskosten die Chancen und Risiken, die sich bei der Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen auf dem Fahrzeugmarkt ergeben, angemessen und realistisch zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Wertung werden die vom Bieter angegebenen Kosten ab dem 2. Betriebsjahr mit 50 % berücksichtigt.

Im Rahmen der Abrechnung des Konzessionsvertrages dient das Kalkulationsblatt im Falle einer Fahrzeugmehrung als Verhandlungsbasis, auf dessen Grundlage die „Verhandlungen“ nach VOL/B geführt werden. Dabei sind als Verhandlungsmasse insbesondere das Alter, der Einkaufspreis, sowie die verbleibende Abschreibungszeit (Restvertragslaufzeit) anzusehen. Die tatsächlich entstehenden Kosten sind vom Konzessionsnehmer nachzuweisen.

B86 ZRN-Mittel, § 15 ÖPNVG BW

Wir nehmen Bezug auf die Bieterinformation B83, welche sich auf B60 bezieht. Die dortige Berechnung des Mechanismus widerspricht der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im VRN, Anlage 4 (Abrechnungsregelung für die Mittel nach §15 ÖPNVG BW). Im §5 Pkt. 5 werden die ZRN-Mittel von der Summe der ungedeckten Kosten abgezogen. Mit der Information in B83 weist die Vergabestelle darauf hin, dass es sich nicht um die Mittel, welche in der EAR Anlage 3 ausgereicht werden, handelt. Wir bitten deshalb die Vergabestelle um Mitteilung, wie und ob es eine Fortschreibung des benannten ZRN-Ausgleichsbetrages (9,99 EUR bzw. 9,73EUR) für die MAXX-Tickets gibt.

Antwort:

Die dargestellte Berechnungsmethodik ist korrekt, Sie wurde von Ihnen nur missverstanden. Die Mittel nach § 15 ÖPNVG werden entsprechend der früheren Praxis gem. § 45a PBefG vollständig mit Bezug auf das Abrechnungsjahr spitz abgerechnet. Dies bedeutet:

- Für den Ausgleich des Jahres 2018 sind gem. § 5 Ziffer 1 die Stückzahlen 2018 maßgeblich.
- Gem. § 5 Ziffer 5 sind die Ausgleichsleistungen nach Anlage 3 bezüglich des Maxx-Tickets des Jahres 2018 zu verwenden. Diese wiederum sind jedoch nicht mit den Stückzahlen des Jahres 2018 zu berechnen, sondern mit denen des Vorjahres (siehe § 7 Abs. 1 der Anlage 3), also 2017.
- Im laufenden Jahr werden Abschläge auf die erwartenden Ausgleichleistungen ausgezahlt.
- Die entsprechende Spitzabrechnung erfolgt nach Vorlage aller Verkaufszahlen im Folgejahr.

**Damit sind alle Fragen, die der Vergabestelle vorliegen,
beantwortet.
Wir wünschen bei der Enderstellung der Angebote viel
Erfolg!**